

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Greiding
für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil U n t e r m ä s s i n g
vom 20. August 1990

Die Stadt Greiding erläßt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 16. August 1990
Nr. 20 - Scher/Ob genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Greiding erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Gemeindeteiles Untermässing einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 - 2) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist
 - 3) § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

1. Der Herstellungsbeitrag wird an den Preisindex für Bauwerke gekoppelt, wie er jeweils vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich im Bundesanzeiger und im Ministerialamtsblatt der Bayer. Inneren Verwaltung veröffentlicht wird.

Der Beitragssatz erhöht oder ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für Bauwerke jährlich steigt oder fällt. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils im Jahr nach der Entstehung eines weiteren Herstellungsaufwandes.

2. Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,50 DM
- b) pro qm Geschoßfläche 17,00 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsbetrag entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Benutzungsgebühren.

§ 10 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr.
2. Die Grundgebühr pro Anwesen beträgt monatlich 10,00 DM.
3. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,00 DM pro Kubikmeter Abwasser.

4. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für eine Großvieheinheit eine Wassermenge von 9 cbm im Jahr als nachgewiesen.

Als Großvieheinheit gelten:

Pferde, Rinder	1 Großvieheinheit
Schweine, außer Ferkel: 4 Stück	1 "

Maßgebend ist die zum 31. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl, welche durch eine gesonderte Viehzählung ermittelt wird.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
5. Vom Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen, soweit sich dadurch der Restverbrauch auf weniger als monatlich 10 cbm verringern würde,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das zu Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbzwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

1. Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung wird vierteljährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1990 in Kraft.

Greding, 20. August 1990

Stadt Greding



Geiß, 1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- Satzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 25. Oktober 2001

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Ge-
meindeteil Untermässing vom 20. August 1990:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt :

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,30 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 8,70 Euro |

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Grundgebühr pro Anwesen beträgt monatlich 5,20 Euro

3. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden ei-
nen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jeden Jahres Voraus-
zahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine
solche Vorjahresabrechnung oder sind erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu
erwarten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresge-
samteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Greding, den 25. Oktober 2001



Stadt Greding


Lerzer

Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 16. Dezember 2011

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 20. August 1990, geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2001:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt 1,15 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Greding, den 16.12.2011



Stadt Greding

Preischl

Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 01. Oktober 2019

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner sind, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr im Sinne dieser Satzung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07. Oktober 2019 in Kraft.

Greding, den 01. Oktober 2019

Stadt Greding


Manfred Preischl
Erster Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing

vom 22. November 2021

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 4, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. Oktober 2019:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,35 Euro pro Kubikmeter Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Greding, den 22. November 2021

Stadt Greding



Manfred Preischl
Erster Bürgermeister